

## Antrag

der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Andreas Bleck, Jürgen Braun, Dr. Rainer Kraft, Stephan Brandner, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

### Umweltverträglichkeitsprüfung für LNG-Terminals wieder einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) in der Fassung vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) vorzulegen, der das Folgende zum Inhalt hat:

1. Im Zusammenhang mit der Zulassungsentscheidung zur Errichtung von Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas sowie den damit zusammenhängenden Leitungen wird zwingend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gefordert;
2. Sofern Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas sowie die damit zusammenhängenden Leitungen bereits zugelassen und errichtet sind, ohne dass dabei eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt wurde, ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung unverzüglich nachzuholen. Insbesondere die nach § 16 Absatz 1 Satz 4 UVPG erforderlichen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, müssen dabei, soweit technisch möglich, nachträglich umgesetzt werden.

Berlin, den 10. Dezember 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Nach § 4 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in der aktuellen Fassung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für den Bau und Betrieb von LNG-Terminals gesetzlich nicht vorgeschrieben, sofern eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Unter Berufung darauf wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> bei der Zulassung zur Errichtung und dem Betrieb des ersten deutschen LNG-Terminals in Wilhelmshaven durchgeführt. Dies, obwohl Wilhelmshaven am Jadebusen, mitten im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, das zum UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer zählt, liegt<sup>2</sup>. Problematisch ist daran insbesondere, dass am neugeschaffenen LNG-Terminal das norwegische Spezialschiff „Høegh Esperanza“ als Regasifizierungsanlage stationiert ist. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) befürchtet dadurch schlimme Folgen für das Wattenmeer. Durch den Einsatz von Chlor drohe dort ein „schleichender Chemieunfall“. Das Chlor kommt als Biozid zum Einsatz, um die Regasifizierungsanlage von Muscheln und Seepocken freizuhalten. Laut der DUH würden dabei jährlich 178 Millionen Kubikmeter mit Chlor versetztes Wasser bei Wilhelmshaven ins Meer gelangen. Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) sieht hier die Gefahr, dass aus dem Chloreintrag ins Meer vor allem bromhaltige Verbindungen entstehen können. Aufgrund des Chloreinsatzes hatte die „Høegh Esperanza“ bei einem LNG-Projekt in Australien 2021 keine Betriebserlaubnis erhalten, obwohl dort nur ein Zehntel des Chlorgehalts eingeleitet werden sollte, der nun für den Betrieb des Schiffs in Wilhelmshaven beantragt worden sei. Die Chloreinleitungen könnten, so wird vom „Stern“ die Wählergemeinschaft „Pro Wangerland“ zitiert, als „Nervengift“ wirken und etwa in Krabben- oder Fischlaichgebiete gelangen. Darüber hinaus befürchtet die Initiative „Pro Wangerland“, dass das beim Regasifizierungsvorgang zur Erwärmung des LNG genutzte Meerwasser am Ende eine sechs bis sieben Grad Celsius niedrigere Temperatur als das Umgebungswasser aufweise und deshalb in einer großen Kältewolke absinke<sup>3</sup>. Diese Befürchtungen teilt laut einem Bericht des NDR auch der Naturschutzbund (NABU). Die Betreiberfirma Uniper hat nach NDR-Informationen angegeben, auf den Einsatz von Bioziden bei dem Betrieb des Terminals nicht verzichten zu können<sup>4</sup>.

Ebenso wenig, wie bei dem LNG-Terminal in Wilhelmshaven ist es hinsichtlich der Planung, Genehmigung und Errichtung weiterer LNG-Terminals in Stade, Brunsbüttel, auf Rügen und Lubmin zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gekommen. Dabei greift beispielsweise auch die bereits errichtete LNG-Anlage in Lubmin bzw. der für die Zukunft dort noch geplante Ausbau eines LNG-Terminals inklusive des damit einhergehenden Betriebs in den hochsensiblen Greifswalder Bodden sowie Rügens Küste ein<sup>5</sup>.

Ob und in welchem Ausmaß Umweltschäden tatsächlich von der Errichtung und dem Betrieb der LNG-Terminals ausgehen, hätte vorliegend nach Ansicht der Antragsteller im Vorfeld umfassend geprüft werden müssen. Mit dem Nationalpark Wattenmeer oder dem Greifswalder Bodden sind hohe Schutzgüter betroffen, deren nachhaltige Schädigung oder sogar dauerhafte Zerstörung nicht in Kauf genommen werden darf. Gegenüber dem berechtigten Anliegen, eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden, überwiegt hier das Interesse, dauerhafte Umweltschäden im Sinne nationaler oder europarechtlicher Vorschriften zu verhindern, zumal für die Gasversorgung anderweitige Quellen zur Verfügung standen bzw. stehen, deren Nutzung die Bundesregierung lediglich aus politischen Gründen ablehnt.

Dabei ist bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass es beim Bau und Betrieb von LNG-Terminals um ein erstmaliges umfangreiches Eingreifen in bisher noch nicht von Infrastrukturmaßnahmen betroffene, hochsensible Natur- und Gewässerräume geht. Deshalb muss hier zwingend eine Analyse der möglichen bzw. zu erwartenden Auswirkungen dieser neuartigen Eingriffsmaßnahmen auf Flora und Fauna erfolgen, anders als dies etwa bei der Sanierung, Erneuerung oder einem erweiternden Ausbau bereits bestehender Infrastruktur erforderlich wäre.

<sup>1</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/lng\\_terminal\\_wilhelmshaven\\_nports/planfeststellungsverfahren-fur-die-errichtung-und-den-betrieb-eines-lng-terminals-am-bestandsbauwerk-der-umschlaganlage-voslapper-groden-uvg-brucke-in-wilhelmshaven-212235.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/lng_terminal_wilhelmshaven_nports/planfeststellungsverfahren-fur-die-errichtung-und-den-betrieb-eines-lng-terminals-am-bestandsbauwerk-der-umschlaganlage-voslapper-groden-uvg-brucke-in-wilhelmshaven-212235.html)

<sup>2</sup> [https://www.wilhelmshaven.de/Umwelt/Weltnaturerbe\\_Wattenmeer.php](https://www.wilhelmshaven.de/Umwelt/Weltnaturerbe_Wattenmeer.php)

<sup>3</sup> <https://www.stern.de/politik/deutschland/lng-terminals-schiff---in-wilhelmshaven-droht-ein-chemieunfall--32855370.html>

<sup>4</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg\\_ostfriesland/LNG-Terminal-Umwelthilfe-fordert-Verzicht-auf-Chlor,lng406.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/LNG-Terminal-Umwelthilfe-fordert-Verzicht-auf-Chlor,lng406.html)

<sup>5</sup> LNG-Pläne vor Rügen: Sorgen um Umwelt und Wirtschaft | NDR.de - Nachrichten - Mecklenburg-Vorpommern

Eine umfangreiche Prüfung umweltrechtlicher Belange lässt sich nur bei Durchführung einer UVP im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gewährleisten. Da das LNGG bisher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Rahmen der Zulassung von LNG-Terminals vorsieht, ist eine solche nach Ansicht der Antragsteller zwingend für künftige Anlagen in dieses Gesetz aufzunehmen.

Entsprechend einer Entscheidung des EuGH ist nach dem Unionsrecht, das dem UVPG zugrunde liegt, die Durchführung einer UVP auch nach Errichtung einer Anlage möglich. Dabei müssten in einer späteren UVP auch die bereits durch die Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden (EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, verbundene Rechtssachen C-196/16 und C-197/16)<sup>6</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist in das LNGG auch aufzunehmen, dass bereits errichtete Anlagen einer unverzüglichen nachträglichen Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen. Mit der hier begehrten nachträglichen UVP für bereits errichtete LNG-Terminals sollen insbesondere die nach § 16 Absatz (1) Satz 4 UVPG erforderlichen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, geprüft werden, damit erforderlichenfalls technisch möglich Abhilfe geschaffen werden kann.

---

<sup>6</sup><https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d660af960319ac4555b9e7be3668e1e902.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyMaNv0?text=&docid=193205&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=382452>